

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 42 vom 14. Oktober 2014

Bek. Nr.

### Stadt Laufen

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Stadtfeld I“;  
Erneute öffentliche Auslegung  
(§ 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 1

### Markt Marktschellenberg

Vollzug des BauGB;  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschellenberg  
sowie Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ –  
erneute Bürgerbeteiligung ..... 2

### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring  
über den Beschluss des Bauausschusses  
der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung  
des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie über die Durchführung der  
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 68. Änderung des  
Bebauungsplanes Feldkirchen für die Grundstücke  
Fl. Nr. 2114/4, 2114/5, 2114/6, 2114/8, 2114/7 TF  
(Parzelle Nr. 56 u. 56a) Gemarkung Ainring  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung  
mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 4

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über das Ergebnis der Prüfung  
der durch Unterschriftenliste eingegangenen Stellungnahmen zum  
Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ der Gemeinde Piding  
gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB ..... 5

### Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens  
in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land  
Vom 14.12.1976 ..... 6

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Widmung  
Widmung eines Streckenabschnittes der Straße „Am Tradenlehen“ ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Stadtfeld I“;  
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 5.9.2014 kann in der Zeit vom

**22. Oktober 2014 bis 5. November 2014**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen wer-

den. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

An umweltbezogenen Informationen liegt eine Schallschutzbeurteilung des Landratsamtes BGL, Arbeitsbereich Immissionschutz vor; außerdem liegen Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, Fachbereich Bauen und Planungsrecht, sowie des Staatlichen Bauamtes Traunstein Bereich Straßenbauverwaltung vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 9. Oktober 2014  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Marktschellenberg**

### **Vollzug des BauGB; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschellenberg sowie Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ – erneute Bürgerbeteiligung**

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 25. November 2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan des Marktes Marktschellenberg im Bereich „Greobenlehen“ zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden Einwendungen und Hinweise vorgebracht, denen Rechnung zu tragen ist. Der Marktgemeinderat hat deshalb am 29. September 2014 Änderungen der Entwürfe beschlossen.

Mit der Änderung soll eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 436, Gemarkung Scheffau, die bisher im Flächennutzungsplan als land- und forstwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, künftig als Sondergebiet „Landwirtschaft und Schlosserei“ ausgewiesen werden.

Gleichzeitig mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 11 „Greobenlehen“ aufgestellt werden. Die Aufstellung bezweckt im Wesentlichen die geordnete Ortsentwicklung in Bezug den bestehenden Gewerbebetrieb und die Landwirtschaft sowie die weitere Bebauung am Greobenlehen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 29. September 2014 wurden die vom Ingenieurbüro Roland Richter & Partner, Freilassing, geänderten Entwürfe zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ in der aktuellen Fassung gebilligt.

Im Rahmen der erneuten Auslegung können alle Planungsunterlagen mit Erläuterungs- und Umweltbericht, Satzung und Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung von

**22. Oktober 2014 bis 21. November 2014**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG., Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es ist ebenso Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

Marktschellenberg, den 13. Oktober 2014  
Markt Marktschellenberg

**Halmich**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainning**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainning zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 11.8.2014 den Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden im beschleunigten Verfahren neu aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist, dieses Quartier unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden städtebaulich neu zu ordnen. Der aus dem Jahr 1957 stammende veraltete Baulinienplan entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen an eine geregelte Bauleitplanung. Um einen konkreten Bauwunsch für die Salzburger Straße 17 schneller zu ermöglichen, wurde das Bauleitplanverfahren für den Teilbereich „A“ bereits im Jahr 2013 durchgeführt. Nun folgt das Bauleitplanverfahren für den Teilbereich „B“. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Flurnummern

537/25, 537/26, 537/28, 537/47, 2209, 2209/3, 2214/2, 2214/3, 2214/4, 2214/5, 2214/6, 2216/2, 2019/2, 2019/3 und 2020/2 der Gemarkung Ainring.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**15. Oktober 2014 bis 17. November 2014**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro magg architekten ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 11.8.2014.

Mitterfelden, den 9. Oktober 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 68. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für die Grundstücke Fl. Nr. 2114/4, 2114/5, 2114/6, 2114/8, 2114/7 TF (Parzelle Nr. 56 u. 56a) Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.10.2014, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Mit der Änderung soll an das bestehende Gebäude ein Anbau errichtet werden und das Gebäude zum Zweifamilienhaus umgebaut werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 10.10.2014 liegt in der Zeit vom

**21. Oktober 2014 bis 21. November 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 10. Oktober 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung über das Ergebnis der Prüfung der durch Unterschriftenliste eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ der Gemeinde Piding gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ wurde am 13.6.2013 eine Unterschriftenliste eingereicht. Die darin unterzeichneten Personen (119) sprachen sich gegen die geplante Schließung der Einmündung von der Heurungstraße in die Bundesstraße 20 aus.

Die in dieser Unterschriftenliste aufgeführte Argumentation wurde im Gemeinderat in der Sitzung vom 9.4.2014 behandelt.

Das Ergebnis der Prüfung dieser mit der Unterschriftenliste vorgelegten Stellungnahme kann im Hauptamt der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten von den Personen, die auf der Unterschriftenliste unterschrieben haben, eingesehen werden.

Diese Einräumung der Einsichtnahme tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

In der Sitzung vom 17.9.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Piding die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ als Satzung beschlossen.

Piding, den 6. Oktober 2014  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Schneizlreuth

### Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land Vom 14.12.1976

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringende entsprechende Verbote in die Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Das Landratsamt beabsichtigt deshalb folgende Änderungsverordnung zu erlassen:

"Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

#### V e r o r d n u n g :

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land vom 14.12.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 30.12.1976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.12.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.1988) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		--
------	---	----------	--	----

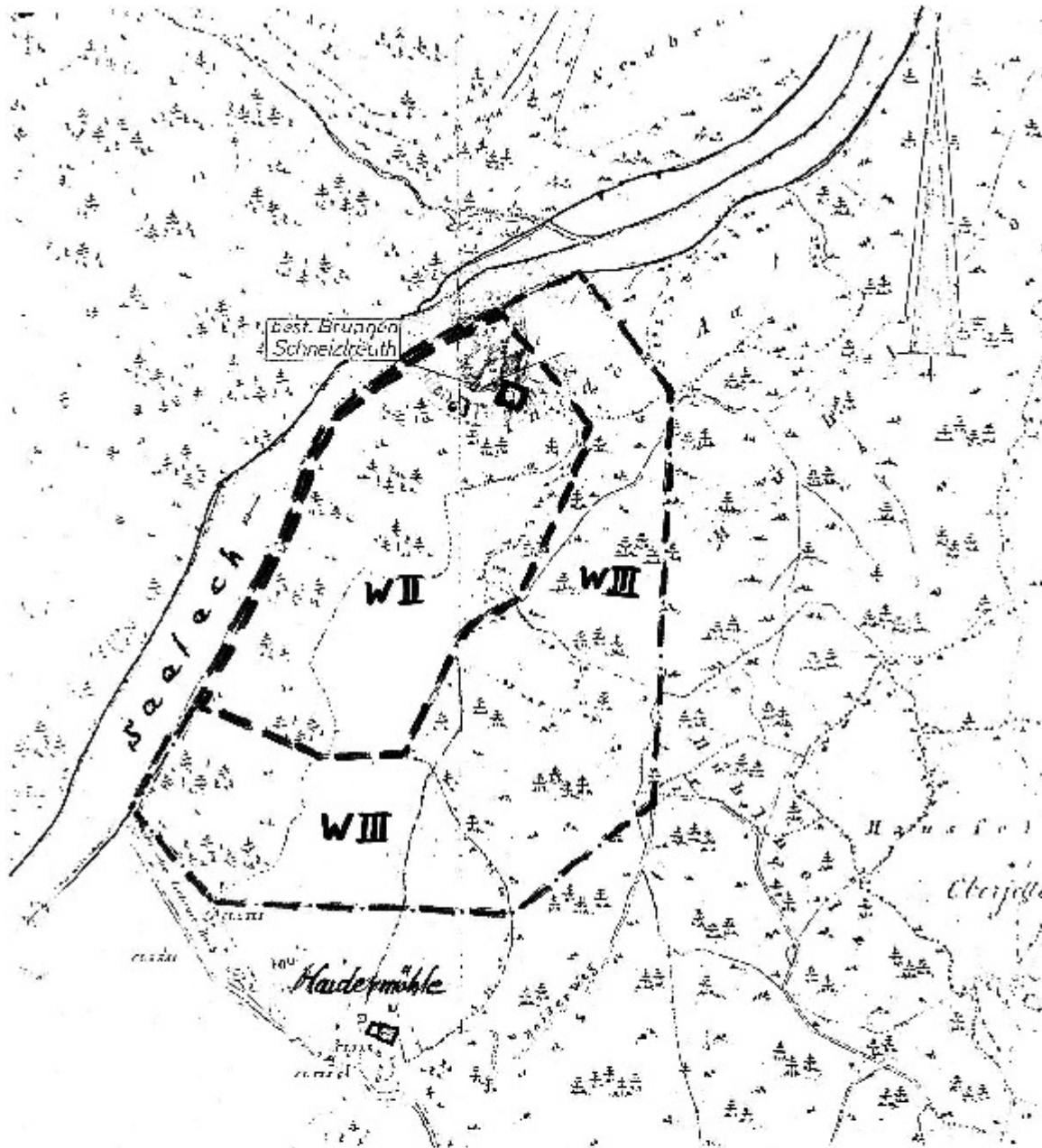
#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall,  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Die Lage des Wasserschutzgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte.



Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 14.12.1976  
(Amtsblatt Nr. 50 vom 30.12.1976) über die Reinhaltung des für  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneiz-  
reuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg.



Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**17. Oktober 2014 bis 17. November 2014**

im Rathaus der Gemeinde Schneizreuth, Zimmer Nr. 12, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schneizlreuth, den 17. September 2014  
Gemeinde Schneizlreuth

**Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Bekanntmachung einer Widmung Widmung eines Streckenabschnittes der Straße „Am Tradenlehen“**

Der in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende westliche Streckenabschnitt der Straße „Am Tradenlehen“ wird mit Wirkung zum 1.11.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung des Streckenabschnittes „Am Tradenlehen“ beginnt ab dem südlichen Ende der Flnr. 662/2 Gmrk. Königssee, auf Höhe der Garagen vor dem Anwesen „Am Tradenlehen 11“ und endet an der nördlichen Grundstücksgrenze der Flnr. 560/10 Gmrk. Königssee, Wendeplatte vor dem Anwesen „Am Tradenlehen 33“.

Die Länge der Widmung beträgt 260 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Die Widmungsverfügung kann während den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden bei:

Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee  
Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Schönau a. Königssee, den 7. Oktober 2014  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---